



Satzung der „German Doctors – Stiftung“

In der Fassung vom 31. März 2002,
geändert mit Beschlüssen des Kuratoriums
am 17. November 2011,
am 14./15. Mai 2015
und am 13. Juli 2015
und am 8. Juni 2024

Löbestraße 1a
53173 Bonn
0228 3875970
info@german-doctors.de

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Stiftung führt den Namen „German Doctors - Stiftung“.
2. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in der Verwaltung des Vereins „German Doctors e.V.“ und hat ihren Sitz an dessen Verwaltung in Bonn.
3. Die Stiftung wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck

1. Die Stiftung bezweckt, durch ideelle und materielle Unterstützung beizutragen zur nachhaltigen Erfüllung der ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke des Vereins „German Doctors e.V.“
2. Ziel ist die Förderung der Vereinszwecke von „German Doctors“, nämlich die Organisation, Vermittlung und Betreuung von medizinischer, sozialer und humanitärer Hilfe für Kranke und Notleidende in Notstandsgebieten und ärztlich unterversorgten Gebieten. Alleiniger Zweck der Stiftung ist die Förderung der Tätigkeit des Vereins „German Doctors e.V.“.
3. Die Zuwendung erfolgt in jährlicher Überweisung nach Vorlage entsprechender Anträge seitens des Vorstands des „German Doctors e.V.“. Die verausgabten Mittel werden in dem extern zu prüfenden Jahresabschluss des „German Doctors e.V.“, der der Stiftung übergeben wird, im Verwendungsnachweis aufgeführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Regelungen der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführung zum Stiftungsvermögen gem. § 58 Nr. 7 der Abgabenordnung.
4. Durch die ideelle und materielle Förderung des Vereins – „German Doctors e.V.“ darf die Eigenständigkeit und Unabhängigkeit des Vereins nicht eingeschränkt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

1. Das zu erhaltende Stiftungsvermögen besteht zunächst aus Euro 30.000,--.
2. Der Stifter, der Treuhänder und das Kuratorium werden sich um weitere Zustiftungen bemühen.

3. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgabe aus den Erträgen des Stiftungsvermögens einschließlich eventuell erfolgter weiterer Zustiftungen und aus Zuwendungen anderer Personen oder Organisationen.
4. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht.
5. Dem zu erhaltenden Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen (insb. Zustiftungen) zu, die dazu bestimmt sind.
6. Die Stiftung kann mit Zustimmung des Kuratoriums auch Zuwendungen in das zu erhaltende Stiftungsvermögen (Zustiftungen) annehmen, die von dem oder den Zuwendenden mit der schenkungsrechtlichen Auflage eines besonderen Verwendungszwecks im Rahmen der satzungsgemäßen Stiftungszwecke versehen sind („Stiftungsfonds“). Diese besonderen Zuwendungen sollten unter Angabe des auferlegten Verwendungszwecks innerhalb des Stiftungsvermögens gesondert ausgewiesen und mit dem Namen des Zuwendenden oder einem gewünschten anderen Namen verbunden werden. Eine solche Zuwendung soll für die Zwecke, die nach der jeweiligen Auflage erfüllt werden sollen, der Höhe nach ausreichend sein.

§ 5 Das Kuratorium

1. Einziges Gremium der Stiftung ist das Kuratorium. Es beschließt über die Vergabe der Stiftungsmittel, die Entlastung der Geschäftsführung und die eventuelle Umwandlung von Vermögensanlagen.
2. Das Kuratorium der Stiftung besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern.
 - a) Geborene Mitglieder des Kuratoriums sind:
 - (1) ein vom Stifter, der Deutschen Provinz der Jesuiten oder dessen Rechtsnachfolger benannter Vertreter,
 - (2) der/die Präsident/in des Vereins „German Doctors e.V.“ oder ein anderes Mitglied des Präsidiums,
 - (3) das jeweilige Vorstandsmitglied des Vereins „German Doctors e.V.“, der die Geschäftsführung der „German Doctors- Stiftung“ wahrnimmt.
 - b) bis zu zwei weitere Kuratoren können von den Kuratoriumsmitgliedern der Stiftung aus den Vereinsmitgliedern des „German Doctors e.V.“ in einstimmiger Wahl gewählt werden. Eine Abwahl gewählter Kuratoren ist jederzeit und ohne Nennung von Gründen durch das Kuratorium möglich. Der Betreffende hat hierbei kein Stimmrecht.
3. Auf einstimmigen Beschluss der Kuratoriumsmitglieder kann die Zahl der Kuratorensitze erweitert werden. Dieser Beschluss muss einstimmig gefasst werden. Das neue Kuratoriumsmitglied wird von den amtierenden Kuratoriumsmitgliedern gewählt. Die Kuratoren sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 6 Amtszeit und Organisation des Kuratoriums

1. Gewählte Kuratoren werden jeweils auf drei Jahre bestellt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Das Kuratorium findet mindestens einmal jährlich zu einer Konferenz zusammen, wobei auch Telefon- oder elektronische Konferenzen möglich sind.

§ 7 Beschlussfassung

1. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mit einer Frist von zwei Wochen mindestens zwei Kuratoren, einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden beteiligt sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
2. Beschlüsse, die nicht eine Zweckänderung oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können auf Beschluss des Vorsitzenden auch im schriftlichen, bzw. elektronischen Verfahren gefasst werden.
3. Hat sich ein Kurator nicht innerhalb von zwei Wochen nach erfolgter Einladung geäußert, so gilt sein Schweigen als Enthaltung.
4. Zweckändernde Beschlüsse und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung bedürfen der Einstimmigkeit. Diese Beschlüsse müssen in schriftlicher Form vorliegen und erfordern die Bestätigung durch das zuständige Finanzamt, damit die Steuerbegünstigung nicht in Frage gestellt ist.
5. Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 8 Aufgabe des Kuratoriums

Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Dem Kuratorium obliegt im Einzelnen:

1. Die Beratung und Überwachung des Treuhänders, um insbesondere die Beachtung des Stiftungszweckes sicherzustellen.
2. Die Überprüfung und Genehmigung der Vermögensübersicht seitens des Treuhänders sowie des Verwendungsnachweises.
3. Die Entgegennahme des Verwendungsantrags seitens des Vereins „German Doctors e.V.“.
4. Der Beschluss über die Höhe der jährlichen Zuwendung sowie über die Bildung von Rücklagen, bzw. deren Verwendung.
5. Der Beschluss über die Anlage der Stiftungsgelder.
6. Der Beschluss über die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers.

§ 9 Treuhandverwaltung

1. Der Verein „German Doctors e.V.“ übernimmt die Verwaltung des Stiftungsvermögens, der Stiftungsmittel und die Mittelvergabe.
2. Der Treuhänder legt dem Kuratorium zum Ende eines jeden Jahres einen Tätigkeitsbericht vor. Der Tätigkeitsbericht soll auch über die Anlage der Stiftungsmittel und über die Mittelverwendung berichten. Die Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung der Stiftung soll der Treuhänder im Rahmen seiner eigenen Wirtschaftlichkeitsprüfung von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Person mit ähnlichem Beruf bestätigen lassen. Die eventuellen Kosten gehen zu Lasten der Erträge des Stiftungsvermögens.
3. Rechtsgeschäfte, die die Stiftung im Einzelfall mit mehr als 50.000,-- Euro verpflichten, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kuratoriums.
4. Der Treuhänder vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

§ 10 Auflösung

1. Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung kann das Kuratorium beim Wegfall des Treuhänders die Fortsetzung der Stiftung bei einem anderen Treuhänder beschließen.
2. Eine Auflösung der Stiftung kann beschlossen werden, wenn der Stiftungszweck erfüllt ist, bzw. seine weitere Verfolgung durch die Stiftung nach Urteil der Kuratoriumsmitglieder weniger sinnvoll erscheint.
3. Bei der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an die „Missionsprokur der Deutschen Jesuiten“, bzw. deren Rechtsnachfolger mit der Maßgabe, dass es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte, gemeinnützige und mildtätige Zwecke in der Dritten Welt verwendet wird.

Frankfurt, den 31. März 2002

Geändert: Frankfurt, den 11. November 2011

Geändert: Bonn, den 14./15. Mai 2015 (Umbenennung)

Geändert: Bonn, den 13. Juli 2015 (§5, Ziffer 3, Ergänzung um letzten Satz)

Geändert: Bonn, den 8. Juni 2024 (§ 2, Ziffer 2, Ersatz d. Begriffs „Dritte Welt“, § 4, Ziffern 1, 3, 4 u.5, Präzisierung, dass es sich um ein zu erhaltendes Stiftungsvermögen handelt).



Satzung der „German Doctors – Stiftung“

In der Fassung vom 31. März 2002,
geändert mit Beschlüssen des Kuratoriums
am 17. November 2011,
am 14./15. Mai 2015
und am 13. Juli 2015
und am 8. Juni 2024

Löbestraße 1a
53173 Bonn
0228 3875970
info@german-doctors.de

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Stiftung führt den Namen „German Doctors - Stiftung“.
2. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in der Verwaltung des Vereins „German Doctors e.V.“ und hat ihren Sitz an dessen Verwaltung in Bonn.
3. Die Stiftung wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck

1. Die Stiftung bezweckt, durch ideelle und materielle Unterstützung beizutragen zur nachhaltigen Erfüllung der ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke des Vereins „German Doctors e.V.“
2. Ziel ist die Förderung der Vereinszwecke von „German Doctors“, nämlich die Organisation, Vermittlung und Betreuung von medizinischer, sozialer und humanitärer Hilfe für Kranke und Notleidende in Notstandsgebieten und ärztlich unterversorgten Gebieten. Alleiniger Zweck der Stiftung ist die Förderung der Tätigkeit des Vereins „German Doctors e.V.“.
3. Die Zuwendung erfolgt in jährlicher Überweisung nach Vorlage entsprechender Anträge seitens des Vorstands des „German Doctors e.V.“. Die verausgabten Mittel werden in dem extern zu prüfenden Jahresabschluss des „German Doctors e.V.“, der der Stiftung übergeben wird, im Verwendungsnachweis aufgeführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Regelungen der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführung zum Stiftungsvermögen gem. § 58 Nr. 7 der Abgabenordnung.
4. Durch die ideelle und materielle Förderung des Vereins – „German Doctors e.V.“ darf die Eigenständigkeit und Unabhängigkeit des Vereins nicht eingeschränkt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

1. Das zu erhaltende Stiftungsvermögen besteht zunächst aus Euro 30.000,--.
2. Der Stifter, der Treuhänder und das Kuratorium werden sich um weitere Zustiftungen bemühen.

3. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgabe aus den Erträgen des Stiftungsvermögens einschließlich eventuell erfolgter weiterer Zustiftungen und aus Zuwendungen anderer Personen oder Organisationen.
4. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht.
5. Dem zu erhaltenden Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen (insb. Zustiftungen) zu, die dazu bestimmt sind.
6. Die Stiftung kann mit Zustimmung des Kuratoriums auch Zuwendungen in das zu erhaltende Stiftungsvermögen (Zustiftungen) annehmen, die von dem oder den Zuwendenden mit der schenkungsrechtlichen Auflage eines besonderen Verwendungszwecks im Rahmen der satzungsgemäßen Stiftungszwecke versehen sind („Stiftungsfonds“). Diese besonderen Zuwendungen sollten unter Angabe des auferlegten Verwendungszwecks innerhalb des Stiftungsvermögens gesondert ausgewiesen und mit dem Namen des Zuwendenden oder einem gewünschten anderen Namen verbunden werden. Eine solche Zuwendung soll für die Zwecke, die nach der jeweiligen Auflage erfüllt werden sollen, der Höhe nach ausreichend sein.

§ 5 Das Kuratorium

1. Einziges Gremium der Stiftung ist das Kuratorium. Es beschließt über die Vergabe der Stiftungsmittel, die Entlastung der Geschäftsführung und die eventuelle Umwandlung von Vermögensanlagen.
2. Das Kuratorium der Stiftung besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern.
 - a) Geborene Mitglieder des Kuratoriums sind:
 - (1) ein vom Stifter, der Deutschen Provinz der Jesuiten oder dessen Rechtsnachfolger benannter Vertreter,
 - (2) der/die Präsident/in des Vereins „German Doctors e.V.“ oder ein anderes Mitglied des Präsidiums,
 - (3) das jeweilige Vorstandsmitglied des Vereins „German Doctors e.V.“, der die Geschäftsführung der „German Doctors- Stiftung“ wahrnimmt.
 - b) bis zu zwei weitere Kuratoren können von den Kuratoriumsmitgliedern der Stiftung aus den Vereinsmitgliedern des „German Doctors e.V.“ in einstimmiger Wahl gewählt werden. Eine Abwahl gewählter Kuratoren ist jederzeit und ohne Nennung von Gründen durch das Kuratorium möglich. Der Betreffende hat hierbei kein Stimmrecht.
3. Auf einstimmigen Beschluss der Kuratoriumsmitglieder kann die Zahl der Kuratorensitze erweitert werden. Dieser Beschluss muss einstimmig gefasst werden. Das neue Kuratoriumsmitglied wird von den amtierenden Kuratoriumsmitgliedern gewählt. Die Kuratoren sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 6 Amtszeit und Organisation des Kuratoriums

1. Gewählte Kuratoren werden jeweils auf drei Jahre bestellt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Das Kuratorium findet mindestens einmal jährlich zu einer Konferenz zusammen, wobei auch Telefon- oder elektronische Konferenzen möglich sind.

§ 7 Beschlussfassung

1. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mit einer Frist von zwei Wochen mindestens zwei Kuratoren, einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden beteiligt sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
2. Beschlüsse, die nicht eine Zweckänderung oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können auf Beschluss des Vorsitzenden auch im schriftlichen, bzw. elektronischen Verfahren gefasst werden.
3. Hat sich ein Kurator nicht innerhalb von zwei Wochen nach erfolgter Einladung geäußert, so gilt sein Schweigen als Enthaltung.
4. Zweckändernde Beschlüsse und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung bedürfen der Einstimmigkeit. Diese Beschlüsse müssen in schriftlicher Form vorliegen und erfordern die Bestätigung durch das zuständige Finanzamt, damit die Steuerbegünstigung nicht in Frage gestellt ist.
5. Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 8 Aufgabe des Kuratoriums

Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Dem Kuratorium obliegt im Einzelnen:

1. Die Beratung und Überwachung des Treuhänders, um insbesondere die Beachtung des Stiftungszweckes sicherzustellen.
2. Die Überprüfung und Genehmigung der Vermögensübersicht seitens des Treuhänders sowie des Verwendungsnachweises.
3. Die Entgegennahme des Verwendungsantrags seitens des Vereins „German Doctors e.V.“.
4. Der Beschluss über die Höhe der jährlichen Zuwendung sowie über die Bildung von Rücklagen, bzw. deren Verwendung.
5. Der Beschluss über die Anlage der Stiftungsgelder.
6. Der Beschluss über die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers.

§ 9 Treuhandverwaltung

1. Der Verein „German Doctors e.V.“ übernimmt die Verwaltung des Stiftungsvermögens, der Stiftungsmittel und die Mittelvergabe.
2. Der Treuhänder legt dem Kuratorium zum Ende eines jeden Jahres einen Tätigkeitsbericht vor. Der Tätigkeitsbericht soll auch über die Anlage der Stiftungsmittel und über die Mittelverwendung berichten. Die Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung der Stiftung soll der Treuhänder im Rahmen seiner eigenen Wirtschaftlichkeitsprüfung von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Person mit ähnlichem Beruf bestätigen lassen. Die eventuellen Kosten gehen zu Lasten der Erträge des Stiftungsvermögens.
3. Rechtsgeschäfte, die die Stiftung im Einzelfall mit mehr als 50.000,-- Euro verpflichten, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kuratoriums.
4. Der Treuhänder vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

§ 10 Auflösung

1. Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung kann das Kuratorium beim Wegfall des Treuhänders die Fortsetzung der Stiftung bei einem anderen Treuhänder beschließen.
2. Eine Auflösung der Stiftung kann beschlossen werden, wenn der Stiftungszweck erfüllt ist, bzw. seine weitere Verfolgung durch die Stiftung nach Urteil der Kuratoriumsmitglieder weniger sinnvoll erscheint.
3. Bei der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an die „Missionsprokur der Deutschen Jesuiten“, bzw. deren Rechtsnachfolger mit der Maßgabe, dass es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte, gemeinnützige und mildtätige Zwecke in der Dritten Welt verwendet wird.

Frankfurt, den 31. März 2002

Geändert: Frankfurt, den 11. November 2011

Geändert: Bonn, den 14./15. Mai 2015 (Umbenennung)

Geändert: Bonn, den 13. Juli 2015 (§5, Ziffer 3, Ergänzung um letzten Satz)

Geändert: Bonn, den 8. Juni 2024 (§ 2, Ziffer 2, Ersatz d. Begriffs „Dritte Welt“, § 4, Ziffern 1, 3, 4 u.5, Präzisierung, dass es sich um ein zu erhaltendes Stiftungsvermögen handelt).